

Reglement zur Integrität und Loyalität der Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen

Gültig ab 1. Januar 2020



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St.Gallen

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	3
2 Geltungsbereich.....	3
3 Verantwortliche der Sammeleinrichtung	4
4 Pflichten	4
5 Materielle Vorteile.....	5
6 Eigengeschäfte.....	6
7 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	6
8 Interessenkonflikte	7
9 Retrozessionen.....	7
10 Kontrollmassnahmen.....	8
11 Änderungsvorbehalt.....	9
12 Aushändigung.....	9
13 Inkrafttreten.....	10

1 Allgemeines

- 1 Unter dem Namen «Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen» (nachfolgend «Sammeleinrichtung» genannt) besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Sinne von Art. 331 ff. des OR und Art. 48 BVG mit Sitz in St.Gallen.
- 2 Die Verwaltungskommission erlässt das vorliegende Reglement, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen von BVG und BVV 2 sowie die reglementarischen Grundlagen der Sammeleinrichtung.
- 3 Die Sammeleinrichtung ist Mitglied des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP) und setzt dessen Charta um.
- 4 Dieses Reglement beschreibt v.a. die Richtlinien zur Einhaltung von Art. 48f bis Art. 48I BVV 2.

2 Geltungsbereich

- 1 Das vorliegende Reglement hat den Charakter einer allgemeinen Weisung und gilt für sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung, der Geschäftsführung und der Verwaltung der Sammeleinrichtung betraut sind, sowie für Mitglieder der Organe und Mitarbeiter der Sammeleinrichtung.
- 2 Dieses Reglement ergänzt die schriftlichen Vereinbarungen der Sammeleinrichtung mit Organen und Mitarbeitern zur Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe.
- 3 Externe Personen und Institutionen, die den Integritäts- und Loyalitätsvorschriften unterliegen, werden mittels vertraglicher Regelung zur Einhaltung der Vorschriften verpflichtet.
- 4 Den betroffenen Personen und Institutionen wird das Reglement ausgehändigt.

3

Verantwortliche der Sammeleinrichtung

- 1 Als Verantwortliche gelten alle Personen, die für die Sammeleinrichtung eine Funktion mit Entscheidungs- und/oder Überwachungskompetenz innehaben, die mit Stimmrecht oder beratender Stimme einem Organ oder Gremium der Sammeleinrichtung angehören oder die Grundlagen für die Entscheidungen der Sammeleinrichtung erarbeiten bzw. dabei beratend mitwirken.
- 2 Als unterstellte Personen gelten alle Personen und Institutionen, die zur Einhaltung der Vorgaben der ASIP-Charta gesamthaft oder zu Teilen verpflichtet sind. Dies sind insbesondere sämtliche Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung, der Geschäftsführung oder der Verwaltung der Sammeleinrichtung betraut sind.
- 3 Die ASIP-Charta unterscheidet die involvierten Personengruppen wie folgt:
 - a) Verantwortliche ohne Handelsaktivitäten: Mitglieder der Verwaltungskommission, Mitglieder der Vorsorgekommission und beratende Mitglieder des Anlageausschusses, Geschäftsleitung und Mitarbeiter der Sammeleinrichtung oder eines angeschlossenen Arbeitgebers;
 - b) Verantwortliche mit Handelsaktivitäten: In die Vermögensverwaltung involvierte Personen (FRL 2.2.), die gleichzeitig dem Personenkreis a) angehören; dazu gehören beispielsweise Mitarbeiter der Sammeleinrichtung oder eines angeschlossenen Arbeitgebers, die Vermögensteile bewirtschaften;
 - c) Nicht-Verantwortliche mit Handelsaktivitäten: in die Vermögensverwaltung involvierte Personen, die über Kauf- und Verkaufs-Entscheidungen lediglich informiert sind, z.B. Buchhaltungsmitarbeiter oder Mitarbeiter im Bereich Liegenschaftsverwaltung;
 - d) externe Entscheidungsvorbereiter und Berater: Investment-Controller bzw. -Consultant, allgemeine Anlageberatung/-expertise (Anlagestrategie, Fachberatung in der Vermögensverwaltung), Gutachter;
 - e) externe Beauftragte: Global Custodian, Pensionskassexperte, externe Vermögensverwalter/Anlagestiftungen/Anlagefonds, Immobilienverwalter.

4

Pflichten

- 1 Mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und mit der Vermögensverwaltung betraute Personen verfügen über einen guten Ruf und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit. Die Verantwortlichen der Sammeleinrichtung handeln in ihrer Funktion unabhängig und im Interesse der Versicherten und Rentenberechtigten. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine schädigenden Interessenkonflikte entstehen.
- 2 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung und mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt und zudem so organisiert sein, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 51b, Abs. 1 BVG, sowie Art. 48g-I BVV 2 Gewähr bieten.
- 3 Alle involvierten Personen handeln im Sinne der treuhänderischen Sorgfaltspflicht im Umgang mit den anvertrauten Geldern. Insbesondere verpflichten sich die Verantwortlichen der Sammeleinrichtung, nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten, Beauftragte sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu überwachen, nur Anlagen einzusetzen, deren wesentliche Risiken und erwartete Erträge nach Kosten sie verstehen, sowie die Funktionen zwischen Durchführung und Kontrolle zu trennen.
- 4 Die Sammeleinrichtung sorgt dafür, dass die Anspruchsgruppen wahrheitsgetreu, stufengerecht, regelmässig und zeitgerecht mit relevanten Informationen versorgt werden. Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, der Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

5

Materielle Vorteile

- 1 Personen und Institutionen, die mit der Sammeleinrichtung, der Geschäftsführung oder der Verwaltung der Sammeleinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten.
- 2 Werden Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung, der Geschäftsführung oder der Verwaltung der Sammeleinrichtung betraut sind, mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie vorgängig zur Ausübung ihrer Tätigkeit über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln; Sammeleinrichtung und Arbeitgeber müssen Kenntnis davon haben. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.
- 3 Verantwortliche der Sammeleinrichtung dürfen keine persönlichen Vermögensvorteile, wie z.B. Geschenke, Einladungen, Retrozessionen, Vergünstigungen oder Vorzugskonditionen (z.B. von Banken oder Bauunternehmen) entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der Sammeleinrichtung nicht gewährt würden.
- 4 Angenommen werden dürfen Geschenke mit einem Wert unterhalb der von der Sammeleinrichtung definierten Wertlimite, so genannte Gelegenheitsgeschenke. Als solche gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr und Geschäftspartner, insgesamt aber maximal CHF 1'500.
- 5 Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Sammeleinrichtung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, sind zugelassen, falls sie nicht mehr als 1-mal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf 2 Tage (max. 1 Übernachtung) und mit dem PW oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.
- 6 Unzulässig sind Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen, wie Gutscheinen oder Vergütungen sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit der Verwaltungskommission der Sammeleinrichtung beruhen.
- 7 Erhalten Nahestehende persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie direkt vom Verantwortlichen entgegengenommen behandelt.
- 8 Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die vorgenannten Limiten übersteigen, können zulässig sein, falls dies von der Verwaltungskommission genehmigt wird.
- 9 Alle weiteren, im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit für die Sammeleinrichtung erhaltenen Vermögensvorteile, sind zwingend an die Sammeleinrichtung abzuliefern.
- 10 Im Falle unzulässiger Vermögensvorteile ist die Sammeleinrichtung zu sofortigen Rückforderungen des zu Unrecht bezogenen Geldwertes verpflichtet. Sie wird bei Bedarf angemessene Sanktionen treffen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. zur sofortigen Entbindung von Mandat oder Auftrag mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

6

Eigengeschäfte

- 1 Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Einrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht
 - a) die Kenntnis von Aufträgen der Sammeleinrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front-, Parallel-, After-Running) ausnützen;
 - b) in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Sammeleinrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - c) Depots der Sammeleinrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

7

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

- 1 Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (inkl. Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Bedeutend ist ein Rechtsgeschäft dann, wenn die Kosten für die Sammeleinrichtung mehr als CHF 100'000 betragen. Es sind mindestens 2 Konkurrenzofferten einzuholen. Über die Vergabe des Geschäfts muss vollständige Transparenz herrschen.
- 2 Die von der Sammeleinrichtung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.
- 3 Als Nahestehende gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, Kinder der unterstellten Personen und Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.
- 4 Die Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Sammeleinrichtung mit natürlichen und juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind der Revisionsstelle jährlich offenzulegen.

8

Interessenkonflikte

- 1 Mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht in der Verwaltungskommission der Sammeleinrichtung vertreten sein.
- 2 Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge müssen spätestens 5 Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Sammeleinrichtung aufgelöst werden können.
- 3 Bei der Vergabe von Aufträgen an neue Geschäftspartner und im Rahmen bestehender Auftragsverhältnisse (z.B. Vergabe von Verwaltungsmandaten, Handel mit Wertschriften, Kauf/Verkauf/Renovation von Immobilien) prüft die Sammeleinrichtung, ob Interessenverbindungen zu schädigenden Konflikten führen können. Solche können beispielsweise sein:
 - a) die Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die Sammeleinrichtung;
 - b) die Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien;
 - c) substantielle finanzielle Beteiligungen;
 - d) enge private geschäftliche Beziehungen;
 - e) enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern.
- 4 Die Sammeleinrichtung trifft wirksame Massnahmen, um schädigende Interessenkonflikte zu verhindern oder zu beseitigen, z.B. indem nötigenfalls
 - a) die zuständigen Entscheidungsträger, die über die Massnahmen zu befinden haben, informiert werden;
 - b) involvierte Personen mit einem Interessenkonflikt bei den entsprechenden Entscheidungsvorbereitungen, bei Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand treten oder den Entscheid an andere Instanzen (Personen oder Gremien) übergeben;
 - c) involvierte Geschäftspartner aus einem laufenden oder anstehenden Offertverfahren ausgeschlossen oder bestehende Geschäftsbeziehungen aufgelöst werden;
 - d) eine als unverträglich eingestufte Interessenverbindung aufgelöst und die betreffende Person allenfalls von ihrer Funktion entbunden wird.

9

Retrozessionen

- 1 Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben jährlich zu bestätigen, dass sie auf den Beständen der Sammeleinrichtung befindlichen Anlagen keinerlei Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches an andere Adressaten als die Sammeleinrichtung selbst bezahlt haben.
- 2 Sofern der Anlageausschuss damit einverstanden ist, können Beauftragte der Sammeleinrichtung Retrozessionen oder Ähnliches entgegennehmen und mit den mit der Sammeleinrichtung vereinbarten Gebühren verrechnen. Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften sind nur auf schriftliche Genehmigung der Sammeleinrichtung hin berechtigt, diese Retrozessionen oder Ähnliches auszuzahlen. Die ausbezahlten und erhaltenen Beträge sind von den Beauftragten jährlich detailliert nachzuweisen.

10 Kontrollmassnahmen

- 1 Die Sammeleinrichtung verpflichtet sich mit der Unterstellung unter die ASIP-Charta dazu, diese umzusetzen sowie die Einhaltung zu überwachen und bei Verstössen die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.
- 2 Die Verwaltungskommission fordert jährlich eine vom Geschäftsführer durchzuführende schriftliche Erklärung von Personen und Institutionen ein, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung und Vermögensverwaltung betraut sind, in der
 - a) allfällige Interessenverbindungen, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, offengelegt werden;
 - b) allfällig erzielte Vermögensvorteile, die über die vereinbarte Entschädigung hinausgehen, offengelegt werden;
 - c) schriftlich bestätigt wird, dass sämtliche über die vereinbarte Entschädigung hinausgehenden Vermögensvorteile an die Sammeleinrichtung abgeliefert werden;
 - d) schriftlich bestätigt wird, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden.
- 3 Die Verwaltungskommission erhält jährlich eine Zusammenstellung aller abgegebenen Einhaltungserklärungen sowie eine Übersicht zu den Retrozessionsbestätigungen zur Kenntnisnahme.
- 4 Bei der Verwaltungskommission erfolgt diese Offenlegung (gemäss Art. 48l BVV 2) jährlich gegenüber der Revisionsstelle.
- 5 Die Sammeleinrichtung lässt jährlich durch die Revisionsstelle prüfen, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert werden.
- 6 Bei begründetem Verdacht kann die Verwaltungskommission die externe Revisionsstelle beauftragen, Einsicht zu nehmen in die privat verwalteten bzw. massgeblich durch Beratung mitbestimmten Vermögenswerte (z.B. Konten und Depots) einer Person (inklusive Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner sowie Kinder im gemeinsamen Haushalt), die diesem Reglement unterstellt ist. Die betroffenen Personen gewähren bei Verdacht der beauftragten Revisionsstelle jederzeit Einblick.
- 7 Das vorliegende Reglement wird alle 4 Jahre auf seine Zweckmässigkeit hin überprüft. Zu den überprüften Gebieten gehören insbesondere die
 - a) Einhaltung der Treue- und der Sorgfaltspflicht;
 - b) Informationspolitik;
 - c) Regelungen betreffend Eigengeschäften;
 - d) Vereinbarungen betreffend Art und Weise der Entschädigung der Verantwortlichen der Sammeleinrichtung;
 - e) Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden;
 - f) Offenlegung von Interessenverbindungen;
 - g) Sanktionsmassnahmen.

11 Änderungsvorbehalt

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann dieses Reglement von der Verwaltungskommission jederzeit geändert werden.

12 Aushändigung

Das vorliegende Reglement wird jedem Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

13

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch Beschluss der Verwaltungskommission vom 6. Februar 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Für die Verwaltungskommission:

Thomas Scheitlin
Präsident der Verwaltungskommission

Jürg Jakob
Vizepräsident der Verwaltungskommission

Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen

Rathaus | 9001 St.Gallen | Tel. 071 224 64 25
vorsorge@pk.stadt.sg.ch | www.pk.stadt.sg.ch



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St.Gallen